

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr. 45

Sonnabend, den 12. November

1910

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Herrn Bürgermeister Dietrich zu Neumittelwalde, Herrn Justizrat Deumling zu Festenberg, Herrn Kutterguisbesitzer Wenzel zu Otrndorf und Herrn Majoratsbesitzer Dr. von Korn zu Rudelsdorf ist anlässlich der Betriebsöffnung der Nebenbahn Groß-Graben—Ostrowo der Rote Adlerorden IV. Klasse Allerhöchst verliehen werden.

Groß-Wartenberg, den 7. November 1910.

Herrn Tierarzt Schlina ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Tierarztstelle für den Kreis Groß-Wartenberg mit dem Wohnsitz in Groß-Wartenberg übertragen worden und hat derselbe die Verwaltung heute übernommen.

Groß-Wartenberg, den 7. November 1910

Wahl der Vertreter zur Generalversammlung der neu errichteten Gemeinsamen Ortskrankenkasse des Kreises Groß-Wartenberg.

Unter Hinweis auf die im vorigen Kreisblatt erlassene Bekanntmachung mache ich wiederholt bekannt, daß die Wahl der Vertreter der Klassenmitglieder am 15. d. Mts. Nachmittags 6 Uhr in den bekannt gegebenen Wahlorten und die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber am 17. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Saale des Kreisamtshauses hier selbst stattfindet.

Groß-Wartenberg, den 9. November 1910.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Reichsviehseuchengesetz der Antrieb von Rindvieh, Schweinen,

Schafen und Ziegen zu dem am 22. November 1910 in Groß-Wartenberg anstehenden Viehmarkt untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Groß-Wartenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in örtlicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für diesen Markt sind nicht auszustellen.

Groß-Wartenberg, den 7. November 1910.

Der Königl. Landrat
von Busje.

Betrifft Einreichung des Verzeichnisses der Saisonarbeiter.

Die Gemeinde-Vorsteher werden hiermit an die alsbaldige Einreichung des Verzeichnisses der Saisonarbeiter nach dem gegebenen Muster erinnert. cfr. Seite 426 des Kreisblattes vom 1. Oktober 1910. Eventl. sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Groß-Wartenberg, den 8. November 1910.

Durch Gesetz vom 13. 2. 1843 (G. G. S. 75) ist angeordnet, daß jeder, der ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, verpflichtet ist, sich über die Befugnis hierzu durch ein amtliches Attest auszuweisen.

Das Attest muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigentümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist,

2. Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen,

3. Ort und Datum der Ausstellung, in Buchstaben ausgeschrieben.

4. Name des ausstellenden Beamten unter Beidrückung des Dienstsigels.

Ein derartiges Attest gilt 4 Wochen, die Ausstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.